

Statuten Tennisclub Rolli-Seuzach

I Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen **Tennisclub Rolli-Seuzach** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Seuzach.
- Art. 2 Der Tennisclub Rolli-Seuzach bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports sowie die Pflege der Geselligkeit unter den Club-Mitgliedern.
- Art. 3 Der Tennisclub Rolli-Seuzach ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes und anerkennt dessen Statuten und Reglemente.
- Art. 4 Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

II Mitgliedschaft

II.1 **Arten der Mitgliedschaft**

- Art. 5 Der TC Rolli-Seuzach umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:

- 5.1 Aktivmitglieder**
- 5.2 Ehrenmitglieder**
- 5.3 Untertags-Spieler**
- 5.4 Junioren**
- 5.6 Passivmitglieder**

- Art. 6 **Aktivmitglieder** sind Personen weiblichen oder männlichen Geschlechts ab Beginn des Kalenderjahres, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden. Aktivmitgliedern, welche noch in der Ausbildung sind, kann auf begründetes Gesuch hin der Jahresbeitrag reduziert werden. Ebenso muss der Anteilschein noch nicht eingelöst werden. Die Eintrittsgebühr ist zu entrichten. Diese Lösung entfällt nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 25. Altersjahr vollendet wird.
- Art. 7 Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Art. 8 Untertags-Spieler benützen die Spielplätze und Anlagen temporär im Rahmen des gültigen Spielreglements. Sie besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht an der Generalversammlung.
- Art. 9 Junioren sind Jugendliche bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 19. Altersjahr vollenden.
- Art. 11 Passivmitglieder sind Freunde des TC Rolli-Seuzach, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

II.2 **Erwerb der Mitgliedschaft**

- Art. 12 Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet endgültig.
- Art. 13 Wer in den TC Rolli-Seuzach eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen und verpflichtet sich, den Weisungen der zuständigen Organe nachzukommen.

II.3 **Rechte und Pflichten**

- Art. 14 Das Spielreglement regelt für alle Mitglieder-Kategorien die Berechtigung, die Clubanlagen zu benützen.
- Art. 15 Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt.

- Art. 16 Ehrenmitglieder sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- Art. 17 Passiv- und Untertags-Mitglieder sind weder wahl- noch stimmberechtigt.
- Art. 18 Junioren ab 18 Jahren sind an der GV stimm- und wahlberechtigt.
- Art. 19 In den Vorstand können nur Aktiv- und Ehrenmitglieder gewählt werden.
- Art. 20 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils von der GV festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.

II.4 Wechsel der Mitglieder-Kategorie

- Art. 21 Der Wechsel von einer Mitglieder-Kategorie in eine andere ist dem Vorstand durch schriftliche Mitteilung jeweils bis zum 31. Dezember zu beantragen. In den Statuten vorgeschriebene Wechsel veranlasst der Vorstand.

II.5 Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 22 Der Austritt aus dem Club ist dem Vorstand bis zum 31. Dezember bekanntzugeben. Der Anteilschein wird fällig nach Einzahlung durch ein Neumitglied. Mit dem Erlös des Anteilscheines werden allfällige Forderungen des Clubs verrechnet. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Club-Vermögen.
- Art. 23 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an der dem Ausschluss folgenden GV offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die GV Entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und endgültig.

III Organisation

- Art. 24 Organe

Die Organe des Clubs sind:
a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisoren

III.1 Die Generalversammlung

- Art. 25 Die ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel vor Beginn der Spielsaison statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden.

- Art. 26 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Bezüglich Einladung und Traktandenliste gelten die gleichen Bestimmungen wie unter Art. 25.

- Art. 27 **Beschlussfähigkeit**

Die Generalversammlung ist unter Vorbehalt von Art. 43 ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 28 **Kompetenzen**

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

1. Genehmigung des Protokolls
2. Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnung, Déchargeerteilung an den Vorstand
3. Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge sowie der Eintrittsgebühr
4. Wahl des Vorstands und des Präsidenten, Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und einer Ersatzperson
5. Revision der Statuten
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Clubs

Art. 29 **Anträge**

Anträge der Mitglieder zu traktandierten Geschäften müssen dem Präsidenten mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 30 **Beschlussfassung**

Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

III.2 Der Vorstand

Art. 31 **Aufgabenbereich**

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente für den Clubbetrieb (z.B. Spielreglement) und beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Art. 32 **Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 4 bis 8 weiteren Vorstandsmitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte die verantwortlichen Ressortleiter.

Art. 33 **Amtsduer**

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Art. 34

Art. 34 **Zeichnungsberechtigung**

Der Präsident, Vizepräsident und Kassier führen rechtsverbindliche Einzelunterschrift.

Art. 35 **Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 36 **Kompetenzsumme**

Der Vorstand kann in eigener Kompetenz ausserhalb des Budgets jährlich über Auslagen bis Fr. 5'000.-- verfügen.

III.3 Die Rechnungsrevisoren

Art. 37 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und eine Ersatzperson. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren und Ersatzperson dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung, die Buchhaltung und Belege zu prüfen. Sie haben darüber zuhanden der GV schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag bezüglich Abnahme der Rechnung zu stellen.

IV Finanzielles

Art. 38 Clubvermögen

Das Clubvermögen besteht aus Bauten, Anlagen, Geräten, Mobiliar, Spielmaterial, Guthaben und allfälligen Überschüssen aus der Jahresrechnung.

Art. 39 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Haftung

Art. 40 Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 41 Für Unfälle und Schadenereignisse jeder Art auf dem Clubareal und bei Clubanlässen wird jede Haftung des Vereins, sofern sie nicht durch eine bestehende Versicherung gedeckt ist, wegbedungen.

V Schlussbestimmungen

Art. 42 **Statuten**

Die Statuten können durch die Generalversammlung revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 43 **Auflösung und Fusion**

Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.

Art. 44 **Verwendung des Clubvermögens**

Die Generalversammlung, welche die Auflösung oder Fusion beschliesst, entscheidet auch über die Verwendung des Clubvermögens.

Art. 45 **Gültigkeit**

Diese Statuten sind nach der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 5. Februar 1993 in Kraft getreten und ersetzen diejenigen vom 28. Juni 1978.

Geändert, Art. 10 weggelassen GV 18.01.2002

TENNISCLUB ROLLI SEUZACH

Der Präsident: J. Schneider

Der Vizepräsident: P. Elsener